

VG Würzburg  
Urteil vom 1.2.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

1. Mit Urteil vom 7. August 2000 Nr. W 4 K 99.30126 verpflichtete das Verwaltungsgericht Würzburg die Beklagte, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zugunsten des Klägers vorlägen. Auf den weiteren Inhalt der Entscheidung wird Bezug genommen.

2. Mit Bescheid vom 17. Oktober 2000 kam das seinerzeitige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Verpflichtung aus dem Urteil nach.

3. Mit Bescheid vom 6. Juli 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die im Bescheid vom 17. Oktober 2000 getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 2).

Zur Begründung wurde ausgeführt, die ursprüngliche Verbescheidung vom 17. Oktober 2000 beruhe auf der seinerzeitigen Auffassung des Verwaltungsgerichts, die türkischen Sicherheitsbehörden könnten der Wehrdienstentziehung des Klägers politischen Charakter beimessen, es könne zu intensiven Verhören bei der Rückkehr kommen, da er in einem Komitee der PKK verschiedene Aktivitäten durchgeführt habe und festgenommene Komitee-Mitglieder seinen Namen bekannt gegeben hätten.

Die politische Situation auch der Kurden in der Türkei habe sich verändert. Nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bestehe für den Kläger acht Jahre nach der Asylantragstellung aufgrund der Strafrechtsreformen, der verlässlichen Amnestien und der Aufhebung des Ausnahmezustandes im Falle der Rückkehr nicht mehr die Gefahr der politischen Verfolgung. Die Wehrdienstentziehung an sich sei nicht asylrelevant. Anwendbar seien auf den Widerruf dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit wie bei der Erstentscheidung. Danach drohe dem Kläger keine landesweite politische Verfolgung, eine inländische Fluchalternative im Westen der

Türkei stehe jedenfalls zur Verfügung. Bei dem Kläger handle es sich um einen jungen Mann, der in der Lage sein müsse, sich durch Eigeninitiative in anderen Landesteilen der Türkei eine Existenz aufzubauen.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen zugunsten des Klägers nicht vor.

Auf den weiteren Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

4. Am 24. Juli 2006 ließ der Kläger bei Gericht Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 6. Juli 2006 aufzuheben, hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, allein der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylberechtigten ohne konkreten Bezug auf diesen stellten keine nachträgliche Sachverhaltsänderung dar. Entgegen der Darstellung im angefochtenen Bescheid seien seit dem Ergehen des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Jahre 2000 keine wesentlichen Änderungen betreffend die politische Verfolgungssituation der Kurden in der Türkei eingetreten. Die Menschenrechtslage habe sich nicht grundlegend gebessert. Zudem sei bei der Anwendung des § 73 AsylVfG die so genannte Qualifikationsrichtlinie anzuwenden. Das gemeinschaftsrechtliche Verständnis zum Entfallen der Flüchtlingseigenschaft eines Drittstaatsangehörigen setze voraus, dass aufgrund der veränderten politischen Verhältnisse von einem effektiven und dauerhaften Schutz vor erneuter Verfolgung ausgegangen werden könne. Zum anderen müsse die Rückkehr zumutbar und in Würde erfolgen können. Dies sei bezüglich des Klägers nicht der Fall.

Demgegenüber beantragte das Bundesamt als Vertreter der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

5. Zur mündlichen Verhandlung war seitens der Beteiligten niemand erschienen.

6. Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor.

## Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 6. Juli 2006 ist rechtmäßig. Er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
2. Das Widerrufsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG ist auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbar (BayVGh, B.v. 09.01.2006 Nr. 20 ZB 05.31245; U.v. 10.05.2005 Nr. 23 B 05.30217; OVG NRW, B.v. 14.04.2005 Nr. 13 A 654/05.A, InfAuslR 05, 344).
3. Nach § 73 AsylVfG ist die Asylankennung zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (BVerwG, B.v. 25.08.2004 Nr. 1 C 22.03, NVwZ 05, 89; BVerwG, B.v. 27.07.1997 Nr. 9 B 280/97, NVwZ-RR 97, 741). Die Widerrufsvoraussetzungen liegen vor. Das Gericht folgt der zutreffenden Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).
4. Ergänzend wird ausgeführt:

Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger - anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen - keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Betroffenen geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur solange Asyl, wie sie politisch verfolgt sind (BVerfGE 54, 341/360; BVerwG, EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem im Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Einzelfalles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerfG, a.a.O.; BVerwGE 55,82). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das

Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in solchen Fällen herabzustufen. Als verfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, U.v. 23.07.1991 Nr. 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367/374; U.v. 19.05.1992 Nr. 9 C 21.91). Der Prognosemaßstab für das Vorliegen der Voraussetzungen des früheren § 51 Abs. 1 AuslG entspricht dem des Art. 16 a Abs. 1 GG.

Die dargelegten Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (BVerwG, EZAR 214 Nr. 3). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, a.a.O.; U.v. 24.11.1998 Nr. 9 C 53/97, NVwZ 99, 302; Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 20 zu § 73 AsylVfG).

Hat der Betroffene im Heimatland kein persönliches Verfolgungsschicksal erlitten, sondern ist er wegen befürchteter politischer Verfolgung als Asylberechtigter anerkannt worden, so sind an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses künftiger Verfolgung geringere Anforderungen zu stellen. Ausreichend ist es für den Widerruf dann, wenn künftige Verfolgungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (Hailbronner, a.a.O., RdNr. 20 zu § 73 AsylVfG m.w.N.).

Die ursprünglich festgestellte Verfolgungsbetroffenheit des Klägers ist infolge der zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der politischen Verhältnisse in der Türkei weggefallen. Eine Wiederholung der ehemals dem Kläger drohenden Verfolgungsmaßnahmen kann wegen der seit November 2002 in der Türkei umgesetzten Reformen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. VG Ansbach, st. Rspr., zuletzt Ue. v. 15.08.2006 Nr. AN 1 K 30232 u. v. 16.08.2006 AN 1 K 05.31578).

Seit diesem Zeitpunkt hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkischen Reformen in den 1920er Jahren gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (u.a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die - nach üblicher Zählung - acht "Reformpakete" aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht "Reformpakete" sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung

des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z.B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden.

Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitritts-Verhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u.a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz aufgrund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie den Reformen großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen. Besonders wichtige Posten, wie z.B. der des Gouverneurs der Provinz Diyarbakir, werden mit Persönlichkeiten besetzt, die das Reformwerk ausdrücklich unterstützen (zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes Türkei vom 27. Juli 2006, Stand: Juni 2006).

Mit dem am 30. Juli 2003 verabschiedeten Gesetz 4963, dem so genannten 7. Paket für die Anpassung an EU-Normen, wurde das Tatbestandsmerkmal "oder auf irgendeine Weise ihre Bewegungen erleichtert" aus dem § 169 tStGB gestrichen. Im neuen, seit dem 1. Juni 2005 gültigen Strafgesetzbuch wurde Art. 169 durch Art. 315 tStGB ersetzt, der aber nur noch die Beschaffung

bzw. Bereitstellung von Waffen betrifft und eine Haftstrafe von 10 bis 15 Jahren vorsieht. Art. 7 Abs. 2 tStGB legt fest, dass das neue Strafgesetzbuch anzuwenden ist, wenn dieses für den Täter günstiger ist.

Laut einem Bericht der Zeitschrift Radikal vom 27. Januar 2005 wurden bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches bis zum 13. Januar 2005 12.139 Gefangene aus der Haft entlassen. Die meisten Entlassungen (2.088) erfolgten bei Bestrafungen wegen Plünderung, Wegversperrens und Entführung. An zweiter Stelle stand Diebstahl (1.323). Von Gefangenen, die wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande verurteilt worden waren, wurden 1.147 Gefangene entlassen. Dies bestätigt, dass die türkischen Behörden es tatsächlich ernst meinen mit der Umsetzung der genannten Strafrechtsreform.

Die Meinungsfreiheit in der Türkei endete aufgrund der früheren Gesetzeslage dort, wo Justiz und Sicherheitskräfte den Staat durch "Islamismus" oder "Separatismus" gefährdet sahen. Die einfachgesetzlichen Strafrechtsbestimmungen in Art. 159 a.F. ("Beleidigung des Türkentums"), Art. 169 a.F. ("Unterstützung einer verbotenen Vereinigung") und Art. 312 Abs. 2 tStGB a.F. ("Volksverhetzung") wurden von Gerichten und Staatsanwaltschaften großzügig zur Beschränkung der Meinungsfreiheit herangezogen, bis Mitte 2003 auch Art. 8 Antiterrorgesetz ("separatistische Propaganda"). Diese Gesetze wurden bereits in den letzten Jahren deutlich zugunsten des Bürgers modifiziert, so dass die Zahl der entsprechenden Anklagen und vor allem Verurteilungen bereits von 2003 bis 2005 kontinuierlich zurückging. Meinungsäußerungen, die nur Kritik beinhalten und die nicht beleidigend oder zersetzend gemeint sind, wurden nicht mehr bestraft.

Die türkische Verfassung garantiert in Art. 26 die Freiheit der Meinungsäußerung. Durch mehrere Verfassungsänderungen und Änderungen des Strafrechts in den letzten Jahren wurde die Meinungsfreiheit gestärkt. Die Änderung von Art. 159 tStGB ("Beleidigung des Türkentums") vom 6. Februar 2002 sah eine Verminderung des Strafmaßes von sechs auf drei Jahre vor. Bereits früher wurden jedoch von den Gerichten in der Regel nur Strafen von ein bis zwei Jahren verhängt. Am 3. August 2002 wurde Art. 159 tStGB in dem Sinne ergänzt, dass reine Kritik an staatlichen Einrichtungen, einschließlich der Streitkräfte, nicht strafbar ist, solange sie nicht in beleidigender oder verunglimpfender Absicht erfolgt. Am 30. Juli 2003 wurde noch deutlicher klargestellt, dass "Äußerungen, die ausschließlich zum Zwecke der Kritik ohne die Absicht der Verächtlichmachung oder des Missbrauchs getan werden, straffrei sind". Zudem wurde die Mindeststrafe von einem Jahr auf sechs Monate gesenkt.

§ 301 Abs. 1 und 2 des am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches stellen die

Erniedrigung des Türkentums, der Republik sowie der staatlichen Organe und Einrichtungen unter Strafe. § 301 Abs. 4 tStGB bestimmt jedoch ausdrücklich, dass Meinungsäußerungen, die das Ziel haben, Kritik auszuüben, "keinen Tatbestand" haben, mithin nicht strafbar sind.

Im Zuge der genannten Reformen haben Verurteilungen wegen Meinungsdelikten drastisch abgenommen. Nach einer vom türkischen EU-Generalsekretariat vorgelegten Statistik kam es bei nach Art. 159 a.F. tStGB angestregten Strafverfahren im Zeitraum von Oktober 2003 bis März 2004 nur noch in 2 % der angeklagten Fälle zu Verurteilungen, bei Verfahren nach Art. 312 a.F. tStGB in 10 % der Fälle. Mit Inkrafttreten der neuen türkischen Strafprozessordnung wird voraussichtlich die Zahl der Ermittlungsverfahren und Strafprozesse weiter zurückgehen, da den Gerichten nunmehr die Möglichkeit gegeben wird, unschlüssige Anklagen zurückzuweisen und nicht mehr zur Hauptverhandlung zuzulassen. Aufgrund der jüngsten Erkenntnisse im Kontext der Reformen werden Meinungsäußerungen, die im Rahmen der EMRK zulässig sind, in der Türkei nicht mehr in bestandskräftiger Weise kriminalisiert." (VG Ansbach a.a.O.).

Im Hinblick auf die politische Betätigung des Klägers ist durch die genannten Reformen in der Türkei eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse im Heimatland des Klägers eingetreten. Nach seinen eigenen Angaben im Asylverfahren hat der Kläger allenfalls eine untergeordnete Rolle in einem regionalen Komitee der PKK gespielt. Er wurde im Zusammenhang mit seiner politischen Betätigung in Istanbul weder festgenommen noch sonst wie von Sicherheitskräften tangiert. Ein persönliches Verfolgungsschicksal konnte der Kläger nicht vorweisen, eine behauptete Haft und Folterung in Tuncelli lag schon zum Ausreisezeitpunkt zu weit zurück, um fluchtkausal zu sein (vgl. im Einzelnen U.d. VG Würzburg vom 07.08.2000 Nr. W 4 99.30126, S. 9 des Urteilsumdrucks). Beim Kläger handelte es sich auch angesichts seiner sehr rudimentären Kenntnisse von der Struktur der PKK, ihren Zielen und Slogans um einen unbedeutenden Mitläufer. Das stellt inzwischen auch der Kläger selbst so dar, wenn er im Rahmen eines bei der Regierung von Mittelfranken geführten Sicherheitsgesprächs vom 7. Juni 2006 angibt, er sei nicht politisch interessiert (Bl. 102 der Einbürgerungsakte), habe früher kurz für die PKK agiert (Bl. 103 der Einbürgerungsakte), sei neu im Komitee gewesen und habe geholfen, Flugblätter zu verteilen und Plakate anzukleben (Nr. 15 der Niederschrift zum Einbürgerungsgespräch vom 24.08.2006). Eine gleichwie geartete Verfolgung des Klägers ist nach alledem heute mit hinreichender Sicherheit, erst recht aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Nach so langer Zeit und nach Eintritt der oben dargestellten Veränderungen der Verhältnisse in der Türkei haben die türkischen Sicherheitskräfte schlicht an Leuten wie dem Kläger keinerlei Interesse mehr. Der Kläger ist deshalb bei einer Rückkehr in die Türkei auch vor anderen

asylerblichen Repressionen, insbesondere vor Folter hinreichend sicher.

Ist der türkischen Grenzpolizei bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, wird diese nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Abgeschobene können dabei in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zwecke einer Befragung festgehalten werden. Gleiches gilt, wenn jemand keine gültigen Reisedokumente vorweisen kann oder aus seinem Reisepass ersichtlich ist, dass er sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten hat. Die Einholung von Auskünften kann je nach Einreisezeitpunkt und dem Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern. In neuerer Zeit wurde dem Auswärtigen Amt nur ein Fall bekannt, in dem eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte. Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Insoweit handelt es sich jedoch nicht um asylerbliche Vorgänge.

Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Suchvermerke zu früheren Straftaten oder über Wehrdienstentziehung von den zuständigen türkischen Behörden versehentlich nicht gelöscht worden waren, was bei den Betroffenen zur kurzzeitigen Ingewahrsamnahme bei Einreise führte. Das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren Fälle, in denen konkret Behauptungen von Misshandlungen oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) vorgetragen wurden, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch seine Auslandsvertretungen stets überprüft. Dem Auswärtigen Amt ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. In den letzten beiden Jahren wurde kein Fall an das Auswärtige Amt zur Überprüfung mit der Behauptung heran getragen, dass ein abgelehnter Asylbewerber nach Rückkehr misshandelt worden sei. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur aufgrund vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist. Misshandlungen oder Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt aus (vgl. Lagebericht Türkei vom 27. Juli 2006).

Das erkennende Gericht schließt sich dieser Einschätzung an (vgl. auch VG Ansbach, a.a.O.,



m.w.N., insbesondere zur obergerichtlichen Rechtsprechung), mag es auch im Reformprozess zu gelegentlichen Rückschlägen kommen und mag sich der Reformprozess in letzter Zeit auch verlangsamt haben.

Die aktuelle Erkenntnislage über die Situation in der Türkei rechtfertigt auch nicht (mehr) die Prognose, dass Sippenhaft nahen Angehörigen von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation droht: Die Praxis des Zugriffs auf Familienangehörige einer gesuchten Person hat sich verändert (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 19.04. 2005 Nr. 8 A 273/04 A, S. 102; VG Aachen, U.v. 8.11.2006 Nr. 6 K 2099/05 A).

Die behauptete Wehrdienstentziehung des Klägers hat das Bundesamt zu Recht als asylrechtlich unerheblich angesehen. Der Kläger muss bei einer Rückkehr in die Türkei möglicherweise mit einer Freiheitsstrafe wegen Wehrdienstentziehung bzw. Fahnenflucht rechnen (zum Strafmaß vgl. Lagebericht des AA vom 24.07.2001 an das VG Würzburg). Die Gründe für die Wehrdienstentziehung spielen bei der Bestrafung aber ebenso wenig eine Rolle wie die ethnische Zugehörigkeit. Es wird nur die Fahnenflucht als solche bestraft. Türkische Wehrpflichtige, die sich der Wehrpflicht durch Auslandsaufenthalte entzogen haben, haben auch nicht mit Folter oder anderen Maßnahmen zu rechnen (vgl. AA, Auskunft vom 07.05.1997 an das VG Frankfurt/Oder; vgl. auch Hess. VGH, B.v. 14.11.2001 Nr. 6 UE 3681/98.A). Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit einer solchen Behandlung bei Wehrpflichtigen aus dem Südosten der Türkei nicht erhöht. Deshalb bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Bestrafung des Klägers wegen Wehrdienstentziehung als ein Akt politischer Verfolgung darstellen könnte (vgl. im Einzelnen OVG RhPf, U.v. 26.01.2001 Nr. 10 A 11907/00.OVG; OVG Saarlouis v. 27.10.2000 Nr. 9 Q 56/00, jeweils m.w.N.).

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass kurdische Wehrpflichtige bevorzugt in den früheren bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen im Südosten der Türkei eingesetzt wurden, um etwa ihre Treue zum türkischen Staat auf die Probe zu stellen bzw. sie in Loyalitätskonflikte zu stürzen oder sie politisch zu disziplinieren. Fälle, in denen türkische Wehrpflichtige kurdischer Volkszugehörigkeit in Kampfhandlungen verwickelt worden sind, sind nicht bekannt geworden. Türkische Wehrpflichtige kurdischer Volkszugehörigkeit leisten grundsätzlich ihren Wehrdienst in den mittleren und westlichen Landesteilen der Türkei (AA, vom 26.07.1994 an das VG Würzburg).

Dass der Wehrdienstentziehung des Klägers noch politischer Charakter beigemessen werden könnte, scheidet nach dem oben Dargelegten aus. Der Kläger wird vielmehr wie jeder andere Wehrdienstentzieher behandelt werden.

Soweit der Kläger aus dem Jahresbericht von amnesty international für 2005, einem Bericht dieser Organisation vom 8. September 2004 an das OVG Nordrhein-Westfalen sowie einzelnen Presseverlautbarungen in der Frankfurter Rundschau für sich eine vom oben Dargelegten abweichende Entscheidung reklamiert, folgt das erkennende Gericht dem nicht. Die Berufung des Klägers auf die genannten Quellen ist gänzlich unsubstantiiert. Im Übrigen folgt das Gericht ausdrücklich der Bewertung des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 27. Juli 2006, der die vom Kläger genannten Erkenntnisquellen auch zeitlich überholt hat. Nur die amtliche Stellungnahme stellt im Übrigen eine nicht tendenziöse und zuverlässige Einschätzung sicher. Auch kommt es nicht darauf an, ob menschenrechtswidrige Behandlung in der Türkei überhaupt noch vorkommt, sondern darauf, welche Gefahr konkret für den Kläger in seiner individuellen Lage zu befürchten ist (OVG NRW, U.v. 14.02.2006 Nr. 15 A 2202/00.A). Die Gefahr (erneuter) politischer Verfolgung des Klägers ist wegen dessen lange zurückliegender, völlig untergeordneter Betätigung ausgeschlossen, ihm ist die Rückkehr zuzumuten.

Auch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG führt zu keinem anderen Ergebnis. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr abzulehnen. Die Regelung entspricht Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 GFK. Dabei obliegt es dem Ausländer, solche Gesichtspunkte substantiiert aufzuzeigen, ihn trifft die diesbezügliche Beweislast (Hailbronner, a.a.O., RdNr. 28 zu § 73 AsylVfG). In Betracht kommen nur Gründe, die eine psychische Sondersituation belegen. Auf ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal, dass es ihm unmöglich machen würde, etliche Jahre danach zurückzukehren, kann sich der Kläger ersichtlich nicht berufen. Sein seinerzeitiger Asylvortrag geht im Ergebnis nicht über das hinaus, was bis vor einigen Jahren von einer Vielzahl von Asylbewerbern mehr oder weniger glaubhaft geschildert worden ist. Für eine Fernwirkung der im Asylverfahren geschilderten Verfolgungen ist danach vorliegend kein Raum (vgl. Hailbronner, a.a.O. RdNr. 30 zu § 73 AsylVfG). Der Kläger konnte auch keine besondere psychische Situation darlegen, die aufgrund der Beachtlichkeit eines subjektiven Einschätzungselements Berücksichtigung hätte finden können (vgl. im Einzelnen Hailbronner, a.a.O., RdNr. 32 zu § 73 AsylVfG).

5. Der Kläger hat sich auch nicht relevant exilpolitisch betätigt. Nach eigenen Angaben hat er in Deutschland an keinen politischen Aktionen teilgenommen. Er hat lediglich Festivals, nämlich jährliche Musikveranstaltungen besucht (Bl. 103 der Einbürgerungsakte, Nr. 23 der Niederschrift zum Einbürgerungsgespräch vom 24.08.2006). Verbindungen zur PKK und ihren Nebenorganisationen hat er nicht mehr (Bl. 104 und 106 der Einbürgerungsakte sowie Nrn. 12, 13, 15 und 19 der

Niederschrift zum Einbürgerungsgespräch vom 24.08.2006). Mag auch der Kläger möglicherweise an mehr Veranstaltungen und Festivitäten teilgenommen haben, als er im Rahmen seiner Befragungen einräumt und mag er auch den politischen Charakter solcher Festivals verniedlicht haben, handelt es sich gleichwohl nicht um beachtliche exilpolitische Betätigungen. Nichts anderes gilt für die Unterzeichnung der PKK-Selbsterklärung "Ich bin ein PKK-ler" durch den Kläger (Bl. 119, 92 und 93 der Einbürgerungsakte), deretwegen gegen den Kläger ein Strafverfahren nach dem Vereinsgesetz eröffnet, aber wegen fehlenden öffentlichen Interesses eingestellt worden ist (Bl. 96 der Einbürgerungsakte). Bei der Unterzeichnung der Selbsterklärung handelte es sich um ein vor fünf bis sechs Jahren unter türkischen/kurdischen Asylbewerbern anzutreffendes Massenphänomen, dem auch die türkischen Sicherheitsdienste keine weitere Beachtung schenkten. So gibt auch der Kläger an, er habe die Erklärung noch nicht einmal gelesen, man habe ihm gesagt, es handle sich um eine friedliche Sache (Nr. 22 der Niederschrift zum Einbürgerungsgespräch vom 24.08.2006).

6. Das Bundesamt hat auch zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zugunsten des Klägers verneint. Soweit der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit dem des Art. 6a Abs. 1 GG parallel läuft, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zusätzlich relevante Verfolgung durch nicht staatliche Akteure gibt es keine Anhaltspunkte.

7. Auch die Anwendung der sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 - L 304/12) führt zu keinem für den Kläger günstigeren Ergebnis. Der Kläger lässt lediglich unsubstantiiert auf die Richtlinie verweisen. Abgesehen davon geht das erkennende Gericht davon aus, dass es sich etwa bei Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie (korrespondierend mit Art. 1 C Abs. 5 GFK) um die Wiedergabe eines politischen Ziels handelt, nicht jedoch um die Wiedergabe der nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Rechtslage (vgl. hierzu ausführlich BayVGH, B.v. 22.10.2004 Nr. 15 ZB 04.30656). Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsland eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts gewährt werden (BVerwG, U.v. 01.11.2005 Nr. 1 C 21.04, ZAR 06, 107; BayVGH, B.v. 26.04.2006 Nr. 13a B 06.30161). Zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verhält sich der angefochtene Bescheid nicht. Diese Fragen sind deshalb auch nicht streitgegenständlich.

Nach alledem war die Klage insgesamt abzuweisen.

8. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.